

Schule in der Digitalität - KI-Anwendungen



Abbildung 1: Im Unterricht – Bild ist KI-generiert mit Adobe Firefly anfangs 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Management Summary	3
2.	Ausgangslage	5
2.1.	Programm digitaler Wandel	5
2.2.	Generative KI	5
2.3.	Auftrag an den Regierungsrat	6
3.	Pädagogische Überlegungen	7
4.	Förderung und Beurteilung unter Zuhilfenahme von KI-Anwendungen	9
5.	Datenschutz und Datensicherheit	11
5.1.	Rechtsgrundlage	11
5.2.	Schutzbedarfsanalyse	12
5.3.	Sichere Nutzung von KI-Anwendungen	13
6.	Zuständigkeiten	15
7.	Schlussgedanken	18
8.	Erläuterungen zum Instrument «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen»	19
8.1.	Zielgruppe	19
8.2.	Einsatzbereich	19
8.3.	Übersicht (generative KI) in der Volksschule	20
8.4.	Kriterien	21
8.5.	Aufbau und Ablauf des Kriterienkatalogs	22
8.6.	Kooperationen bilden	23
9.	Quellen und weiterführende Links	25

1. Management Summary

Der einfache Zugang zu generativer Künstlicher Intelligenz (KI) ist Teil des Alltags und somit auch Teil der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Die Volksschule hat den Auftrag, Schülerinnen und Schüler auf ein selbstständiges Leben in der aktuellen und zukünftigen Gesellschaft vorzubereiten. Sie trägt Verantwortung, dass die Schülerinnen und Schüler hierfür Kompetenzen zur Nutzung von KI aufbauen. Dazu gehört, KI rechtskonform und ethisch korrekt zu nutzen.

Die vielseitigen, neugelagerten, sich rasch verändernden und breit zugänglichen Möglichkeiten der generativen KI erfordern Orientierung. Dabei macht es Sinn, den Blick zu öffnen und sich anstelle von reinem Produkt- oder Versionswissen auf Konzeptwissen zu fokussieren¹. Die technischen Möglichkeiten, die KI-Anwendungen bieten, verändern sich in hohem Tempo, aber das Konzeptwissen, wie eine generative KI funktioniert, bleibt. Bereits mit dem Ansatz des «Computational Thinking²» hat der Kanton Solothurn auf die Vermittlung von Konzepten und Problemlösungsstrategien gesetzt. Diese Problemlösestrategie erfordert iterative und anpassungsfähige Prozesse.

Die sichere und (pädagogisch) sinnvolle Einpassung und Nutzung von KI-Anwendungen sind das Ergebnis von Schul- bzw. Unterrichtsentwicklungsprozessen. Sie brauchen eine systematische Auseinandersetzung zu den Themen generative KI-Systeme, maschinelles Lernen sowie Lehren und Lernen im Sinne einer zeitgemässen Bildung in der Kultur der Digitalität. Und ebenfalls benötigen sie ein systemisches Verständnis der Wechselwirkungen dieser Themen. Zur Nutzung von KI-Anwendungen braucht es klare Regelungen³, um die Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie von Angestellten der Schule zu schützen. Dies geschieht durch die Auswahl möglichst sicherer KI-Anwendungen und ergänzenden Regelungen für die Praxis, beispielsweise zu Dateneingaben. Die Förderung der Kompetenzbereiche Medien und Informatik (inklusive Data Literacy), Ethik sowie der überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan und Regelstandards informatische Bildung ist eine wichtige Grundlage hierfür.

Das VSA hat dieses Dokument, das Instrument «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen» und die «KI-Landkarte» ausgearbeitet.

- In diesem Dokument beschreibt das Kapitel 2 die Ausgangslage und den Auftrag an den Regierungsrat zur Erarbeitung von Grundlagen und die Befähigung von Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern. Im Kapitel 3 werden die Grundlagen rund um KI-Anwendungen erläutert. Darin werden pädagogische Fragestellungen und Vorgaben sowie Empfehlungen zur Förderung und Beurteilung unter Zuhilfenahme von KI-Anwendungen beschrieben. Weiter gibt es Ausführungen rund um den Datenschutz und die Datensicherheit. Im Kapitel 4 wird die Nutzung des Instruments «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen» erläutert. Zu jedem Thema sind die verbindlich umzusetzenden Vorgaben und Standards in den grauen Kästen zusammengefasst.
- Das Instrument «[Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)⁴» unterstützt Schulen bei der Auswahl von sicheren sowie (pädagogisch) sinnvollen KI-Anwendungen. Dieses Instruments beschrieben. Für die Nutzung von IT-Anwendungen muss eine Schutzbedarfsanalyse erstellt werden, als Vorlage hierfür kann der Kriterienkatalog für KI-Anwendungen Teil II verwendet werden. Das Instrument «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen» bildet den Stand vom Februar 2026 ab und wird iterativ weiterentwickelt. Die Basis waren die Cloudkriterien des Bildungsraums Nordwestschweiz, kantonale Grundlagen zur Risikoeinschätzung und KI-spezifische Dokumente.
- Auf der laufend aktualisierten KI-Landkarte (<https://sonetwork.ch/ki-landkarte>) der kantonalen Plattform SOnetwork werden alle Grundlagen zusammengestellt. Das Ziel der KI-Landkarte ist, Orientierung in einem sich schnell verändernden Umfeld für

¹ Bereits im «Stufenübergreifenden ICT-Entwicklungskonzept von 2008» und in der Broschüre «[Informatische Bildung - Regelstandards für die Volksschule](#)» von 2015 so beschrieben.

² [Regelstandards informatische Bildung](#), S.27 ff

³ Umsetzung gemäss RRB 2023/1736 und RRB 2024/21.

⁴ Das Instrument «[Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)» kann auf der Website SOnetwork abgerufen werden.

Schulleitungen und Lehrpersonen zu geben. Zentrale Fragestellungen werden beantwortet sowie Kriterien, Indikatoren und Standards rund um das Thema vertieft erläutert. Auf der KI-Landkarte werden iterativ verbindliche Standards definiert, welche den Schulträgern über SObildung kommuniziert werden.

KI-Anwendungen sind für viele Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Teil ihrer Lebenswelt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits Erfahrung mit KI-Anwendungen mitbringen und Verhaltensmuster aufgebaut wurden. Im Sinne von Beteiligung an Schule, sei dies beim Ausprobieren, gemeinsamen Lernen und Lehren sowie Reflektieren über KI, bietet diese aufgebaute Erfahrung im Umgang mit KI eine grosse Chance.

Die Schule trägt Verantwortung, dass die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen aufbauen, KI rechtskonform, ethisch korrekt und in der Schule lernfördernd zu nutzen. Dabei sollen Nutzungsmuster (positive und negative) reflektiert und allfällig notwendige Verhaltensänderungen initiiert werden.

Die erarbeiteten Dokumente und die KI-Landkarte sind Leitlinien für die Schulen, damit eine sichere Nutzung generativer KI-Tools im Unterricht möglich wird.

2. Ausgangslage

2.1. Programm digitaler Wandel

Der digitale Wandel als fortlaufender Veränderungsprozess wird auch das Bildungswesen weiterhin beeinflussen und prägen. Im Legislaturplan für die Jahre 2021-2025 des Regierungsrates⁵ war «Bildung und Digitalisierung» ein Schwerpunkt. Das Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) hat für die Volksschule und die Sekundarstufe II den Auftrag erhalten, auf die Digitalisierung mit einer «digitalen Schulwende» zu antworten. In den Leitlinien des Impulsprogramms ist die Vision dazu formuliert:

Zeitgemässe Bildung

«Eine zeitgemässe Bildung unter den Bedingungen der Digitalität; der Kanton Solothurn setzt sich für eine zeitgemässe Bildung auf allen Schulstufen ein. Er fördert die Digitalisierung im Bildungswesen und bereitet junge Menschen optimal auf aktuelle und künftige Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft vor»⁶.

Im aktuellen Legislaturplan 2025-2029 (Stand 19. Dezember 2025) führt der Regierungsrat den Schwerpunkt «Schule in der Welt der Digitalität» weiter. Das VSA bearbeitet diese Themen in verschiedenen Handlungsfeldern weiter, wie beispielsweise dem Programm digitaler Wandel und dem Aktionsplan Volksschule⁷. Weitere Grundlagen sind die Digitalisierungsstrategie der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)⁸, das Volksschulgesetz, der [Solothurner Lehrplan](#) sowie die 2015 vom VSA verabschiedeten [Regelstandards informatische Bildung](#).

2.2. Generative KI

Im Herbst 2022 lancierte Open AI das Sprachmodell ChatGPT zur freien Verfügung und innert kürzester Zeit wurden von Digitalunternehmen weitere generative Modelle veröffentlicht und erweitert. Aktuelle Studien⁹ zeigen, dass bereits im Jahre 2025 mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung (60 %) KI-Anwendungen nutzen. Bei den 15- bis 34-Jährigen ist KI am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung schon weit verbreitet (69 %). Bei den 12- bis 19-Jährigen haben (Stand 2024) rund 71 % der Jugendlichen Erfahrungen mit ChatGPT oder anderen KI-Tools gemacht. 34 % nutzen die Anwendung mindestens wöchentlich.

Verwendung des Begriffs KI-Anwendung

Das VSA verwendet in den Dokumenten den Begriff «KI-Anwendung» für generative Machine-Learning Systeme (GMLS), welche aufgrund von vielen Trainingsdaten und konkreten Anweisungen (Prompts) Texte, Bilder, Audios und Videos oder weitere mediale Formate generieren. Der Begriff Machine-Learning wird als übergeordneter Begriff für alle Systeme verwendet, bei denen grosse Datenmengen in aufwändigen Trainingsphasen Muster finden und diese Muster zum Bewerten von Daten, zum Prognostizieren von Entwicklungen oder zum Generieren neuer Daten nutzen¹⁰.

⁵ Der Legislaturplan ist das politische Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates, von welchem sich alle weiteren Ziele, Aufträge und Tätigkeiten ableiten.

⁶ Departement für Bildung und Kultur Kanton Solothurn (2021): [Das abcd der Bildung, Bildung und Digitalisierung, Leitlinien für ein Impulsprogramm 2021-2025](#).

⁷ Aktionsplan Volksschule abgerufen am 5.12.2025 unter <https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/VSA/Aktionsplan-Volksschule.pdf>

⁸ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Digitalisierungsstrategie der EDK vom 21. Juni 2018.

⁹ James Studie 2024 und Digimonitor Studie Mediennutzung Schweiz 2025 der Interessensgemeinschaft Elektronische Medien Schweiz

¹⁰ Döbeli Honegger, B.; Hielscher, M.; Schalk, L. & Seemann, M. (2025) Digitale Lernplattformen in der Volksschule: Chancen, Herausforderungen und Auswirkungen auf Lehre und Lernen. Expertenbericht im Auftrag der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz (DVK)

2.3. Auftrag an den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat den Auftrag¹¹ erhalten, für die Volksschule und Sekundarstufe II Grundlagen (Richtlinien, Weiterbildungsangebote und Ähnliches) zu schaffen zur Regelung des Themas «Künstliche Intelligenz (KI)» (u.a. Chatbots) und zur Befähigung der Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schüler und Schülerinnen mit dessen Umgang.

Das VSA hat seit Frühling 2023 das Thema generative KI stetig bearbeitet. Die Beratungsstelle Digitale Medien in Schule und Unterricht – imedias (imedias), Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz (PH FHNW), hat zügig eine Palette an Weiterbildungs- und Beratungsangeboten¹² entwickelt. Im Rahmen des 2. Netzwerktreffens digitaler Wandel vom 17. Januar 2024 wurde ein Lernraum zu KI eingerichtet. In verschiedenen Workshops lernten die Anwesenden KI-Anwendungen kennen und probierten diese aus. Die rund 90 Schulleitungen, PICTS, TICTS und Lehrpersonen haben im zweiten Teil des Treffens Erkenntnisse geteilt, Zielbilder angedacht und erste Handlungsfelder definiert. KI als Teil von «Schule in der Digitalität» werden seit 2024 im Rahmen von Netzwerktreffen oder dem EduTechLab vertieft. Dadurch gewonnene Erkenntnisse fliessen in die zu erarbeitenden Grundlagen.

Gemeinsam mit der Begleitgruppe Programm digitaler Wandel hat das VSA bestehende Handreichungen, Leitfäden sowie Merkblätter analysiert und die Fragestellungen gesammelt. Auf der KI-Landkarte sind alle Grundlagen gebündelt. Zentrale Fragestellungen werden beantwortet und Kriterien, Indikatoren und Standards rund um das Thema vertieft erläutert. Mit dem Instrument «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen» werden die Schulen bei der Auswahl von sicheren und (pädagogisch) sinnvollen KI-Anwendungen unterstützt.

Der Aufbau von KI-Kompetenz¹³ umfasst:

- die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses der technischen Grundlagen,
- die Erstellung von Inhalten mit KI-Anwendungen,
- die verantwortungsvolle Nutzung von KI,
- und die Entwicklung und Gestaltung von KI-Systemen.

In der Volksschule wird kein Verbot von KI-Anwendungen ausgesprochen, jedoch gibt es Grundsätze für einen sicheren und pädagogisch sinnvollen Einsatz in Schule und Unterricht.

¹¹ KRB A 0112/2023 vom 27.03.2024 aufbauend auf Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2023/1736 vom 24.10.2023

¹² Weiterbildungs- und Beratungsangebot von imedias rund um KI abgerufen am 12.12.2025 unter <https://imedias.ch/weiterbildung/ki-2/>

¹³ Gemäss KI-Kompetenzrahmen für die Primar- und Sekundarstufe OECD (2025)

3. Pädagogische Überlegungen

Wenn ein Schulträger KI-Anwendungen einsetzen möchte, müssen Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler für deren Auswahl und Einsatz befähigt werden. Die Schulleitung (mit Unterstützung von PICTS sowie TICTS) hat den Lead. Sie setzt bei der Schulentwicklung einen Schwerpunkt zur Nutzung von KI-Anwendungen und thematisiert allgemeine pädagogische Fragestellungen, wie sie sich auch beim Einsatz von anderen Hilfsmitteln stellen würden: «Was ist beim Einsatz von KI-generierten Arbeitsblättern zu beachten? Wie kann beurteilt werden, ob eine KI-Anwendung geeignet ist?»¹⁴ Das [Instrument Profilschulen informatische Bildung](#) kann verwendet werden, um systematisch aufzuzeigen, wie KI-Anwendungen in der Schule eingeführt und verankert werden können. Auf der KI-Landkarte sind unter <https://sonetwork.ch/schulfuehrung-und-schulentwicklung>, zu den drei Dimensionen des Instruments Profilschulen informatische Bildung, Bezüge zu KI-Themen ausgearbeitet worden.

Mittelfristig werden sich die Schulen innerhalb der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit pädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen, welche spezifisch KI-Anwendungen betreffen. Dabei sind aus heutiger Sicht folgende Aspekte wichtig:

- die Haltung aller Beteiligten (Team, Eltern, Schülerinnen und Schülern) gegenüber KI-Anwendungen,
- die Aufgabenstellungen, welche mit KI-bearbeitet werden sollen und somit die menschliche Arbeit unterstützen und erweitern können,
- das KI-Feedback als Lernbegleitung, Beurteilungs- und Bewertungsinstanz,
- die Bedeutung von KI im Bereich der Förderplanung und individueller Diagnostik,
- die Entwicklung und Gestaltung von KI-Anwendungen im Sinne des Gemeinwohls weiterentwickeln sowie
- weitere pädagogisch relevante Themen der Zukunft.

Die aufgeführten Aspekte sind nicht abschliessend. Die KI-Anwendungen entwickeln sich weiter. Es braucht im Sinne des Qualitätskreislaufs Raum zum Ausprobieren, Befähigen, Reflektieren, Auswerten/Beurteilen und Planen von Massnahmen. Dies erfolgt idealerweise in Kooperation mit anderen Schulen und unter Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Da es erst wenige Forschungsergebnisse und Erfahrungen zu KI in der Bildung und den Einfluss von KI auf das Lehren und Lernen gibt, braucht es Zeit, bis belastbare Handlungsempfehlungen dazu formuliert werden und sich eine Good Practice entwickelt. Die Fachagentur educa hat das Dossier «KI in der Bildung»¹⁵ erstellt. Auf der laufend aktualisierten KI-Landkarte (<https://sonetwork.ch/ki-landkarte>) der kantonalen Plattform SOnetwork werden alle Grundlagen gebündelt. Zentrale Fragestellungen werden beantwortet und Kriterien, Indikatoren und verbindliche Standards rund um das Thema erläutert.

Werden KI-Anwendungen in der Schule eingesetzt, müssen alle Beteiligten befähigt werden, KI-Anwendungen verantwortungsvoll zu nutzen. Die Schulleitung hat den Lead und setzt bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung einen Schwerpunkt.

¹⁴ DVK (2025): Fragen zum Einsatz von KI (generativen Machine-Learning-Systemen und -Funktionen) in der Volksschule, Internes Arbeitspapier zur Verwendung in den Kantonen.

¹⁵ educa-Dossier KI in der Bildung abgerufen am 16.5.2025 unter <https://www.educa.ch/de/aktuelles/educa-dossier/ki-der-bildung>.

Wie im Dagstuhl Dreieck¹⁶ oder im OECD KI-Kompetenzrahmen¹⁷ beschrieben, geht es um den Kompetenzaufbau unter den folgenden Aspekten:

Dagstuhl Dreieck	OECD KI-Kompetenzrahmen
Lernen über KI – technologische Perspektive	Sich mit KI auseinandersetzen
Lernen mit KI – anwendungsorientierte Perspektive	Mit KI Inhalte erstellen
Lernen in einer von KI geprägten Welt – gesellschaftlich-kulturelle Perspektive	KI verantwortungsvoll nutzen
	KI-Systeme entwickeln und gestalten

Zu den Regelstandards informatische Bildung und dem Lehrplan¹⁸ gibt es vorerst keine Anpassungen aus kantonaler Sicht. Auf der KI-Landkarte ist unter <https://sonetwork.ch/lehrplan-und-regelstandards-informatische-bildung-und-ki/> beschrieben, wie Themen rund um KI in den Referenzrahmen der Regelstandards informatische Bildung und in den Solothurner Lehrplan integriert werden können. Fragestellungen zur generativen KI sollen bei der Planung des Kompetenzaufbaus berücksichtigt und Lerninhalte dazu integriert werden. Im Sinne der Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung hat die Fachagentur éducation21 das Themendossier KI¹⁹ erarbeitet. Durch die Auseinandersetzung mit KI im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) inkl. der Gesundheitsförderung lernen die Schülerinnen und Schüler, nachhaltige Entscheidungen zu treffen und negative Auswirkungen des KI-Einsatzes zu vermeiden.

Die Regelstandards informatische Bildung und der Solothurner Lehrplan sind umzusetzen. Jeder Schulträger verfügt über ein pädagogisches und technisches ICT-Konzept²⁰. Das Thema generative KI ist gemäss den Ausführungen auf der KI-Landkarte in die Regelstandards informatische Bildung, in den Solothurner Lehrplan sowie der Jahresplanung zu integrieren.

¹⁶ Gemäss Dagstuhl Dreieck abgerufen am 20.1.2026 unter [Medien und Informatik - PHSZ - Dagstuhl](#)

¹⁷ Gemäss KI-Kompetenzrahmen für die Primar- und Sekundarstufe OECD (2025)

¹⁸ Die drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen haben an der Sitzung vom 26. Juni 2024 entschieden, dass sie zurzeit keinen Handlungsbedarf für eine Evaluation der Lehrplanvorlage Lehrplan 21 sehen.

¹⁹ éducation21 Themendossier KI abgerufen am 28.11.2025 unter <https://education21.ch/de/themendossier/kuenstliche-intelligenz>

²⁰ Gemäss [Regelstandards informatische Bildung](#) S. 17-20

4. Förderung und Beurteilung unter Zuhilfenahme von KI-Anwendungen

Die Umsetzungshilfe «Kompetenzorientiert fördern und beurteilen²¹» ergänzt die Broschüre «fördern und fordern²²». Sie gibt Empfehlungen und beschreibt das Verhältnis von kompetenzorientierter Förderung und Beurteilung. Für die Verwendung von KI-Anwendungen gilt:

- Für die Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern dürfen KI-Anwendungen von Lehrpersonen und beim Kompetenzerwerb auch von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Grundsätzlich ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler KI-Anwendungen für Arbeiten nutzen, welche bewertet werden.
- Wenn KI-Anwendungen für eine schulische Arbeit verwendet werden dürfen, definiert die Lehrperson, für welchen Arbeitsschritt/-bereich die KI-Anwendung (inkl. welche Funktion der KI-Anwendung) genutzt werden darf. Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler, wie die Nutzung der KI-Anwendung deklariert werden muss. Es ist eine schulinterne Regelung zur Deklaration von KI-Anwendungen zu erarbeiten und auszuweisen.
- Bei einheitlich im Schulträger / Schulkreis durchgeführten schulischen Arbeiten müssen die Vorgaben auf der entsprechenden Ebene übereinstimmend definiert werden, um eine konsistente Anwendung zu gewährleisten.
- Wenn KI-Anwendungen bei promotionsrelevanten Arbeiten genutzt werden, müssen alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen Zugang zu einer gleichwertigen KI-Anwendung haben.
- Dürfen KI-Anwendungen nicht verwendet werden, sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Die KI-Detektor-Programme zur Identifikation von KI-generierten Arbeiten sind für den Einsatz in der Schule (derzeit noch) zu ungenau und daher ungeeignet.

Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung befinden sich im Laufbahnreglement für die Volksschule vom 24.07.2023 ([BGS 413.412](#)). Die Beurteilung mit Unterstützung von KI-Anwendungen muss gemäss diesen Grundlagen erfolgen. Weiter wird im Art. 21 des Bundesgesetzes über den Datenschutz - Datenschutzgesetz (DSG) vom 25. September 2020 ([BBI 235.1](#)) beschrieben, dass eine von einer automatisierten Einzelentscheidung betroffene Person darüber informiert werden muss (Offenlegung der automatisierten Beurteilungen oder Entscheidungen). Die betroffene Person kann Recht auf Einsicht geltend machen und verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

Entscheidet eine Schule, dass generative KI eingesetzt werden darf, stellt die Schule dafür einen Zugang zu einer gleichwertigen, sicheren und pädagogisch sinnvollen KI-Anwendung für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen zur Verfügung.

Die Schulleitung bzw. der Schulkreis definiert gemeinsam, für welche schulische Arbeiten KI-Anwendungen verwendet werden dürfen. Die Lehrperson definiert, für welche Arbeiten bzw. Arbeitsschritte KI-Anwendungen genutzt werden dürfen.

Die Schülerinnen und Schüler wissen, für welche Aufgaben und in welchem Umfang sie KI-Anwendungen nutzen dürfen. Sie wissen, wie KI-Anwendungen in schulischen Arbeiten deklariert werden müssen.

Wenn Lehrpersonen bei der Beurteilung (inkl. Bewertung) KI-Anwendungen als Hilfsmittel einsetzen, werten sie ihre Erfahrungen im pädagogischen Team gezielt aus. Es gilt der Grundsatz, dass Beurteilungen (auch mit KI-Anwendungen als Hilfsmittel) pädagogisch wertvoll sind. Die folgenden Vorgaben werden berücksichtigt:

- Die formativen Beurteilungen (einschliesslich Bewertungen) mit KI-Unterstützung können von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrpersonen beigezogen werden. Ziehen

²¹ Gemäss [Broschüre kompetenzorientiert beurteilen](#) VSA

²² Gemäss [Broschüre fördern und fordern](#) VSA

Schülerinnen und Schüler formative Beurteilungen mit KI-Unterstützung bei, so ist dies von einer Lehrperson kritisch zu begleiten.

- Bei summativen Beurteilungen (einschliesslich Bewertungen) sind die von einer KI generierten Ergebnisse zwingend von der Lehrperson in jedem Einzelfall im Rahmen ihres professionellen Ermessens zu validieren und kritisch zu würdigen – gemäss dem geltenden Bewertungsraster und den definierten Normen.²³
- Im Zusammenhang mit KI-Anwendungen, welche für die Beurteilung (inkl. Korrekturprogramme) verwendet werden, dürfen keine persönlichen Daten der Schülerinnen oder Schüler an die KI-Anwendung weitergegeben werden. Die Daten (beispielsweise ein Aufsatz) müssen anonymisiert werden.
- Die Eingabe von schöpferischen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler ist nur erlaubt, wenn die KI-Anwendung die Daten nicht zu Trainingszwecken oder anderweitig nutzt.
- Lehrpersonen deklarieren, inwieweit sie bei der Beurteilung KI-Anwendungen als Unterstützung beiziehen.
- Wenn KI-Anwendungen bei einer schulischen Arbeit von den Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden dürfen, so sind keine unterschiedlichen Bewertungsraster zulässig, beispielsweise «Arbeit verfasst mit KI-Anwendung» / «Arbeit verfasst ohne KI-Anwendung».

KI-Anwendungen können als Unterstützung bei der Beurteilung eingesetzt werden.

Lehrpersonen müssen formative Beurteilungen mit KI-Unterstützung kritisch begleiten. Summative Beurteilungen mit KI-Unterstützung sind in jedem Einzelfall zu validieren und kritisch zu würdigen.

Es dürfen keine persönlichen Daten der Schülerinnen oder Schüler an die KI-Anwendungen weitergegeben werden. Die Eingabe von schöpferischen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler ist nur erlaubt, wenn die KI-Anwendung die Daten nicht zu Trainingszwecken oder anderweitig nutzt.

Dürfen KI-Anwendungen bei einer schulischen Arbeit genutzt werden, so sind keine unterschiedlichen Bewertungsraster zulässig.

²³ Gemäss [Leitfaden: Zusammen – Zukunft – Zyklus 1 \(2024\)](#) VSA, S. 32 werden die folgenden Normen unterschieden: Sachnorm, Sozial-/Altersnorm und Individualnorm

5. Datenschutz und Datensicherheit

Lehrpersonen und Schulleitungen bzw. alle an der Schule tätigen Personen sind täglich mit unterschiedlichen Personendaten konfrontiert. Die Grundsätze im Umgang mit Personendaten stützen sich auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) ab. Sie sind im VSA Dossier Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung und auf der KI-Landkarte näher beschrieben. Alle Schulträger verfügen über ein Datenschutzkonzept.

Bei Informatikvorhaben, bei denen Personendaten bearbeitet werden, braucht es einerseits eine Rechtsgrundlage und andererseits eine Risikoabschätzung.

5.1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 6 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 ([BGS 413.111](#)) dürfen Daten von Schülerinnen und Schülern für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den kommunalen und kantonalen Behörden bearbeitet werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) *Identifizierende Daten;*
- b) *Daten für die Leistungsbeurteilung und Daten über die Promotion;*
- c) *Daten für die Beurteilung von Massnahmen der Speziellen Förderung, von Massnahmen der Sonderpädagogik und der weiteren kantonalen Spezialangebote;*
- d) *Daten für die Bildungsstatistik;*
- e) *Daten über Absenzen und Dispensationen;*
- f) *Daten über Disziplinar massnahmen;*
- g) *Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.*

Um den gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen zu können, müssen die Schulen Daten bearbeiten. Das VSG und das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) geben hierfür den Rahmen vor.

Für die Umsetzung verfügen alle Schulträger über ein Datenschutzkonzept, welches sich an den gesetzlichen Grundlagen und den einschlägigen Merkblättern /Dokumenten²⁴ zum Datenschutz und der Datensicherheit orientiert. Die Fachagentur educa stellt das Dossier «Datenschutzkonforme Schule»²⁵ zur Verfügung. Das schuleigene Datenschutzkonzept macht Aussagen zu den im [Datensicherheitsdossier Kapitel 1.1](#) aufgeführten rechtlichen und organisatorischen Fragen.

Bei Informatikvorhaben, bei welchen Personendaten bearbeitet werden, muss gemäss § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) eine Risikoeinschätzung bspw. in Form einer Schutzbedarfsanalyse (Datenschutzfolgenabschätzung) vorgenommen werden. Da bei KI-Anwendungen auch die Eingabe von Personendaten, von besonders schützenswerten Personendaten und schützenswerten Informationen (Informationen, welcher der Geheimhaltungspflicht unterstellt sind) möglich ist, muss für jede KI-Anwendung, welche von Angestellten der Schule und/oder mit Schülerinnen und Schülern in der Schule genutzt werden, eine Schutzbedarfsanalyse²⁶ erstellt werden. Darüber hinaus braucht es ergänzende, schulinterne Regelungen.

Die Schutzbedarfsanalyse muss von derjenigen Person erstellt werden, welche die Verantwortung für das Informatikvorhaben trägt. Die Verifizierung erfolgt von der für Information und Datenschutz zuständigen Person. Gemäss § 31 Absatz 6 Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) können die Gemeinden eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz (InfoDG) und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten. Die Schulträger regeln, wer dies ist.

Das vom Volksschulamt (VSA) erarbeitete Instrument «[Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)»²⁷ Teil II kann als Vorlage zur Erarbeitung einer Schutzbedarfsanalyse verwendet werden.

²⁴ Datensicherheitsdossier des VSA, Merkblätter des VSA und der Datenschutzbeauftragten

²⁵ Educa-Dossier [Datenschutzkonforme Schule](#)

²⁶ Gemäss VSA (2023): [Dossier Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung](#), S. 2 und 3

²⁷ VSA (2025): [Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)

Alle Schulträger verfügen über ein Datenschutzkonzept.

Bei Informatikvorhaben, bei welchen Personendaten bearbeitet werden, muss eine Schutzbedarfsanalyse erarbeitet werden. Die Verifizierung der Schutzbedarfsanalyse erfolgt von der für Information und Datenschutz zuständigen Person.

5.2. Schutzbedarfsanalyse

Die Einschätzung des Schutzbedarfs wird mittels einer Schutzbedarfsanalyse vorgenommen. Das VSA hat dies im «[Dossier Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung](#)» (VSA, 2023, S.2 und 3) beschrieben. Die Vorgaben lauten:

«Grundsätzlich sind die Personendaten, die in der Schule bearbeitet werden, sensible Daten. Die Schutzbedarfsanalyse ist bei Anpassungen oder Neuentwicklung von IT-Anwendungen zu aktualisieren.» und «Die Schutzbedarfsanalyse beurteilt die Daten nach

- Vertraulichkeit
- Verfügbarkeit
- Integrität
- Nachvollziehbarkeit»

«Die Schutzbedarfsanalyse ist die Grundlage für die Risikoanalyse und die zu treffenden Massnahmen, welche im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS) festgehalten werden. Bei Anpassungen oder Neuentwicklung von IT-Anwendungen sollte eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Besteht von den Daten her ein erhöhter Schutzbedarf, sollte das ISDS angepasst werden.»

Im kantonale bereitgestellten Instrument «[Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)» sind den Kriterien im Teil II (s. Excelmappen «Kommunikationspartner/Datenhaltung», «Datenschutz» und «Datensicherheit») Fragestellungen hinterlegt, deren Beantwortung den Schutzbedarf gemäss Schutzbedarfsanalyse im Kontext der Volksschule aufzeigen.

Der «Schutzbedarf» wird in einem separaten Arbeitsblatt der Exceltabelle zusammenfassend dargestellt. Dieser Teil wird als Schutzbedarfsanalyse bezeichnet.

Nach Einstufung wird die Schutzbedarfsanalyse an die für Datenschutz- und Informationssicherheit zuständige Person weitergegeben, um deren Feedback einzuholen. Ergibt die Schutzbedarfsanalyse keinen erhöhten Schutzbedarf gelten die Standard-Sicherheitsmassnahmen²⁸. Die Standard-Sicherheitsmassnahmen legen die minimalen organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsvorgaben im Bereich Informatiksicherheit verbindlich fest (gemäss Bundesamt für Cybersicherheit BACS <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund/sicherheitsverfahren/grundschutz.html>). Beispiele für Standard-Sicherheitsmassnahmen sind Regelung zur Eingabe von Daten, Anmeldung, Verwendung von sicheren Passwörtern etc.

Bei ausgewiesenem, erhöhten Schutzbedarf ist ein alternatives Produkt zu suchen oder ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zu erarbeiten. Ein erster Schritt hierfür ist die Durchführung einer Risikoanalyse, um zu prüfen, wo Risiken den Schutz gefährden und welche Massnahmen das Risiko vermindern könnten. Die entsprechenden Massnahmen zur Risikobehandlung sowie Akzeptanz von Restrisiken werden via ISDS-Konzept definiert. Hilfreich sind die Leitfäden²⁹ der Verwaltung Kanton Solothurn.

²⁸ Auch Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Grundschutz genannt.

²⁹ Die Leitfäden Schutzbedarfsanalyse, Risikoanalyse und ISDS-Konzept der kantonalen Verwaltung sind auf der KI-Landkarte (<https://sonetwork.ch/ki-landkarte/>) abrufbar. Zur Erarbeitung einer Schutzbedarfsanalyse wurde für die Schulen der KI-Kriterienkatalog erarbeitet.

Zeigt die Schutzbedarfsanalyse einen erhöhten Schutzbedarf auf, so ist ein alternatives Produkt zu suchen oder ein ISDS-Konzept zu erarbeiten.

5.3. Sichere Nutzung von KI-Anwendungen

Bei generativen KI-Anwendungen im Bildungsbereich (edukativer Bereich, konkret im Unterricht, bei Vorbereitungen usw.) dürfen keine Personendaten oder Daten, die der Geheimhaltungspflicht unterstellt sind, eingegeben werden. Die Nutzenden arbeiten bei der Dateneingabe mit Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung. Gemäss InfoDG vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) werden die folgenden Personendaten unterschieden:

Personendaten natürlicher und juristischer Personen

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, sind Personendaten (§ 6 Abs. 2 InfoDG vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#))). Beispiele: Name, Vorname, Adresse

Besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile

Besonders schützenswerte (hochsensible) Personendaten sind Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§6 Abs. 3 InfoDG vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#))). Beispiele: Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten, Schulausschluss als disziplinarische Sanktion oder Freiheitsstrafen.

Ein **Persönlichkeitsprofil** ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. Darin werden beispielsweise Notizen zum Verhalten, dem Kompetenzerwerb, Kompetenzstand usw. von Schülerinnen und Schülern notiert. Solche Persönlichkeitsprofile sind den besonders schützenswerten Personendaten gleichgestellt.

Geheimhaltungspflicht

Unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, welche die Organisation (Schule oder zukünftige Arbeitgeber der Schülerinnen und Schüler) nicht verlassen dürfen.

Urheberrecht

Eigene, innovative Ideen und Gedanken von Schülerinnen und Schülern gehören nicht in eine KI-Anwendung, da KI-Anbietende diese Daten nachfolgend eigenständig weiterverwenden können. Werke oder Produkte von Schülerinnen oder Schülern sollen geschützt werden.

Da Personendaten und schützenswerte Informationen häufig schon bei der Anmeldung oder beim Prompting unbewusst eingegeben werden, muss bei den Nutzenden (Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern) eine Sensibilisierung und der Aufbau von Kompetenzen im Umgang mit Daten (Personendaten und schützenswerten Informationen) vorgenommen werden. Eine wichtige Grundlage bildet hierfür das schulinterne Datenschutzkonzept, in dem die Schulen die folgenden Themen erläutert bzw. Regelungen ausformuliert und mit konkreten Beispielen aus dem Schulalltag gemäss den Erläuterungen auf der KI-Landkarte treffen:

- Anmeldung KI-Anwendungen
- Dateneingabe
- Passwörter
- Verantwortlichkeiten
- Auflistung von Entscheidungen mit KI-Anwendungen

Diese Massnahmen dienen dem Schutz der Identität der Nutzenden und gewährleisten, dass personenbezogene Daten nicht mit externen Dienstleistenden geteilt werden.³⁰

³⁰ Zitiert aus ABMH (2024): Weisung vom 1.8.2024, Umgang mit generativen KI-Werkzeugen für Lehrpersonen der Sekundarstufe II abgerufen am 13.5.2025 unter <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amt-fuer->

Ergänzend sind Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für Lehrpersonen sinnvoll / notwendig. Bei den Schülerinnen und Schülern sind die Grundlagen von Medienkompetenz gemäss den Regelstandards für die Volksschule, S. 32 ff. und Lehrplan aufzubauen.

Da KI-Anwendungen laufend weiterentwickelt werden, müssen Regeln und Vorgaben periodisch überprüft und angepasst werden. Anpassungen in der KI-Landkarte werden über die Plattform für die Schulleitungen SObildung kommuniziert.

Bei KI-Anwendungen im Bildungsbereich dürfen keine Personendaten oder schützenswerte Daten eingegeben werden.

Zu den Themen Anmeldung, Dateneingabe und Passwörter sind schulinterne Regelungen ausformuliert.

Die Verantwortlichkeiten sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

Der Schulträger macht eine Auflistung von Entscheidungen, welche mit KI-Anwendungen gefällt werden.

6. Zuständigkeiten

Das VSA bietet Unterstützung durch Beratung, Bereitstellung von Grundlagen, Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen, Vernetzung sowie durch finanzielle Förderungen. Dies erfolgt auf allen Ebenen gemäss dem im §2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 ([BGS 413.111](#)) formulierten Bildungsziel: *«die seelischen, geistigen und körperliche Kräfte in harmonischer Weise zu entfalten, zu selbständigem Denken und Arbeiten zu erziehen und die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben zu entfalten.»* Die Volksschule trägt gegenüber den Schülerinnen und Schülern die Verantwortung, dass, auch im digitalen Raum eine sichere und dem Alter entsprechende Lernumgebung eingerichtet wird und bei Bedarf Schutzmassnahmen (bspw. Internetfilter) umgesetzt werden.

- Die PH FHNW hat die Ausbildung der Lehrpersonen im IT-Bereich so angepasst, dass alle Absolventinnen und Absolventen der PH FHNW über die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der informatischen Bildung verfügen.
- Die Schulleitungen und Schulbehörden erhalten eine Beratungsunterstützung von bis zu vier Stunden pro Jahr und Schulträger. Die Beratung erfolgt durch imedias und wird durch das VSA finanziert.
- Im Bereich der Weiterbildung stehen spezifische Kurse für die Weiterentwicklung der Lehrpersonen bereit. Bei einigen Kursen mit Schwerpunkt informatische Bildung übernimmt der Kanton Solothurn die Kosten für die Weiterbildung. Rund um KI werden verschiedene Weiterbildungen angeboten. Auch Ausbildungsplätze für den CAS PICTS stehen zur Verfügung. Für Solothurner PICTS sind fix pro Kurs Plätze reserviert.
- Zur Förderung der Vernetzung (Teilen von Erfahrungen und gemeinsam Lernen) finden von Seite PH FHNW, ABMH und dem VSA verschiedene Anlässe statt:
 - [Netzwerktreffen digitaler Wandel](https://soschule.ch/2024/02/solothurner-netzwerk-digitaler-wandel/) (<https://soschule.ch/2024/02/solothurner-netzwerk-digitaler-wandel/>),
 - EduTechLab,
 - KommSchau und PICTSnet Netzwerkanlässe von imedias.

Die Plattform [SONetwork](https://sonetwork.ch/) (<https://sonetwork.ch/>) unterstützt ebenfalls die Vernetzung.

- Mit dem Instrument [Profilschulen informatische Bildung](https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/informatische-bildung/profilschulen-informatische-bildung/) (<https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/informatische-bildung/profilschulen-informatische-bildung/>) werden die Schulen bei der Unterrichts- und Schulentwicklung unterstützt und können im Rahmen einer Zertifizierung zur Profilschule informatische Bildung von weiteren finanziellen Unterstützungsangeboten profitieren.
- Die Regelstandards informatische Bildung³¹ sowie weitere Grundlagenpapiere dienen als Umsetzungshilfe. Alle pädagogischen Anforderungen sind im Solothurner Lehrplan und in den Regelstandards informatische Bildung definiert. Ebenso ist in der Lektionentafel bereits seit 2008 in allen Klassen ab der dritten Primarklasse eine Lektion für Informatische Bildung vorgegeben³².

Rechtliche Grundlagen werden in Form von Merkblättern und Dossiers für die Schulträger bereitgestellt. Auf SONetwork werden rund um KI zentrale Fragestellungen beantwortet sowie weiterführende Informationen bereitgestellt. Die **kommunale Aufsicht** definiert strategische Ziele für eine «Schule in der Digitalität» und stellt eine zeitgemässe Infrastruktur inkl. dem 1:1 Computing (empfohlen ab der 3. Klasse³³) zur Verfügung.

Die Gemeinde können gemäss § 31 Absatz 6 Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ([BGS 114.1](#)) *können eine **eigene Beauftragte für Information und Datenschutz** wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz (InfoDG) und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.* Oder die Verantwortung wird an das öffentliche Organ, das die Personendaten auch tatsächlich bearbeitet oder bearbeitet lässt delegiert. Die für **Information und Datenschutz zuständige Person** (bspw. die Schulleitung, Gemeindeverwalterin bzw. Gemeindeverwalter) ist zuständig für die Erarbeitung und das Controlling von Schutzbedarfsanalysen und ISDS-Konzepten bei Informatik- und Kommunikationsvorhaben (beispielsweise bei KI-Anwendungen). Bei Bearbeitung von Daten mittels

³¹ VSA (2015): Informatische Bildung, Regelstandards für die Volksschule.

³² Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2020/1086 vom 11. August 2020: Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Digitalisierung Volksschule; Stellungnahme des Regierungsrates.

³³ Regierungsrat Kanton Solothurn: Legislaturplan 2021-2025, S. 35 und 36.

Verwaltungssoftware kann die Verantwortung bei der Schulleitung oder der Gemeinde liegen. Die kommunale Aufsicht regelt, wer die Verantwortung trägt.

Die **Schulleitung** trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Schulprogramms und den Aufbau von Kompetenzen bei den Angestellten in den Themenfeldern «Schule in der Digitalität» inkl. «zeitgemässe Bildung» und «KI». Personen mit unterschiedlichen, Aus- und Weiterbildungshintergrund, wie z.B. PICTS, TICTS, SHP, SSA, Schulhilfen usw. ermöglichen und unterstützen die Arbeit in multiprofessionellen Teams. Im Sinne von Teacher Leadership übernehmen Fachpersonen wie Lehrpersonen, PICTS, TICTS, SF usw. Verantwortung bei Schul- und Unterrichtsentwicklungen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass ein ICT-Konzept im pädagogischen und technischen Bereich gemäss Regelstandards informatische Bildung sowie ein Datenschutzkonzept vorhanden ist und umgesetzt wird. Werden KI-Anwendungen (Lernapplikationen, digitale Lehrmittel) in der Schule verwendet, so liegt die Verantwortung für die Ausarbeitung und das Einhalten von Massnahmen für eine sichere und (pädagogisch) sinnvolle Nutzung bei der Schulleitung.

Idealerweise verfügt die Schule über eine Lehrperson mit Zusatzausbildung als **PICTS**, welche den pädagogischen Support vor Ort übernimmt. Der PICTS unterstützt die Schulleitung mit seiner Expertise und unterstützt das Kollegium beim sinnvollen Einsatz von digitalen Medien in der Schule.

Die erste Anlaufstelle bei technischen Problemen und Fragen rund um die Infrastruktur sowie die Schnittstelle zum externen technischen Support übernimmt der **TICTS**. Für spezielle Aufgaben (Netzwerk, Server, Grundinstallationen, Datensicherheit) werden **externe Spezialisten** (externer technischer Support ETS) beigezogen.

Bei der Umsetzung von Massnahmen für Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts bzw. bei Förderprogrammen liegt die Verantwortung bei den **Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogik, Schulsozialarbeit usw.** Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten werden im Rahmen von Aufgabenprofilen (Pflichtenhefte) definiert.

Gestützt auf die §§ 56 und 57 des VSG vom 26. Januar 2022 sind **Schülerinnen und Schüler** gemäss ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich und halten Anordnungen und Weisungen der Schule ein.

Gestützt auf die §§ 58 und 59 des VSG vom 26. Januar 2022 werden **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** durch die Schule am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt. Dies erfolgt beispielsweise durch Informations- und Präventionsveranstaltungen rund um «Aufwachsen, Lernen und Lehren in der Digitalität». Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind für die Bildung ihrer Kinder mitverantwortlich und unterstützen und fördern den schulischen Bildungsprozess ihrer Kinder und halten ihre Kinder an, die Regeln, Anordnungen und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

Die kommunale Aufsicht ist für die strategische Ausrichtung des Schulträgers zuständig. Sie legt gemeinsam mit der Schulleitung mittelfristige Ziele (bspw. zur Informatischen Bildung) fest, basierend auf den kommunalen Schwerpunkten (Legislaturziele / strategische Ziele) sowie den kantonalen Schwerpunkten (gemäss «Vereinbarung über die Volksschulangebote») und den damit verbundenen kantonalen Zielen.

Die Schulleitung definiert im Schulprogramm zu den wiederkehrenden Themen, wie beispielsweise den Elementen des Qualitätsmanagements und den mittelfristigen Zielen (Entwicklungsprojekte) operative Ziele.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung zu definieren, ob und für welche Tätigkeiten KI-Anwendungen genutzt werden. Insbesondere für den datenschutzkonformen Einsatz von Lehrmitteln und Lernapplikationen.

Wenn die Gemeinde eine Beauftragung für Information und Datenschutz gewählt hat, kann die Verantwortung auch bei der Beauftragten liegen. Bei Verwaltungssoftware liegt die

Verantwortung bei der Gemeinde oder der Schulleitung, je nachdem, wer im Lead ist.

Die Schulleitung definiert Ziele zum Aufbau von Kompetenzen rund um KI und somit der Befähigung von Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schülern gemäss den kantonalen verbindlichen Vorgaben und Standards.

Gemäss Regelstandards informatische Bildung³⁴ werden die Aufgaben rund um die Informatische Bildung für die Schulleitung, externer und interner technischer Support sowie pädagogischer Support in einem Pflichtenheft³⁵ beschrieben.

Bei Lernapplikationen tragen die Lehrpersonen, welche die Lernapplikation im Unterricht verwenden ebenfalls eine Verantwortung für diese Datenbearbeitungen.

Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden darüber informiert, wann und in welchem Rahmen KI-Anwendungen in der Schule genutzt werden,³⁶. Verlangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des KI-Anbieters die Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, so ist diese vorgängig einzuholen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind gemäss §§ 58 und 50 des VSG vom 26. Januar 2022 *für die Bildung ihrer Kinder mitverantwortlich und unterstützen und fördern den schulischen Bildungsprozess ihrer Kinder und halten ihre Kinder an, die Regeln, Anordnungen und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.*

Gestützt auf die §§ 56 und 57 des VSG vom 26. Januar 2022 sind Schülerinnen und Schüler *gemäss ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich und halten Anordnungen und Weisungen der Schule ein.*

³⁴ Regelstandards informatische Bildung, S. 19

³⁵ [Umsetzungshilfe für ein Pflichtenheft Informatische Bildung](#) der PH FHNW

³⁶ Beispielsweise werden die Nutzungsrichtlinien mit dem Themenfeld KI ergänzt. Siehe dazu [kantonale Vorlage für Nutzungsrichtlinien](#).

7. Schlussgedanken

KI-Anwendungen sind für viele Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Teil ihrer Lebenswelt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits Erfahrung mit KI-Anwendungen mitbringen und Verhaltensmuster aufgebaut wurden. Im Sinne von Beteiligung an Schule, sei dies beim Ausprobieren, gemeinsamen Lernen und Lehren sowie Reflektieren über KI, bietet diese aufgebaute Erfahrung im Umgang mit KI eine grosse Chance.

Die Schule trägt Verantwortung, dass die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen aufbauen, KI rechtskonform, ethisch korrekt und in der Schule lernfördernd zu nutzen. Dabei sollen Nutzungsmuster (positive und negative) reflektiert und allfällig notwendige Verhaltensänderungen initiiert werden.

Die erarbeiteten Dokumente und die KI-Landkarte sind Leitlinien für die Schulen, damit eine sichere und lernfördernde Nutzung generativer KI-Tools im Unterricht möglich wird.

8. Erläuterungen zum Instrument «Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen»

8.1. Zielgruppe

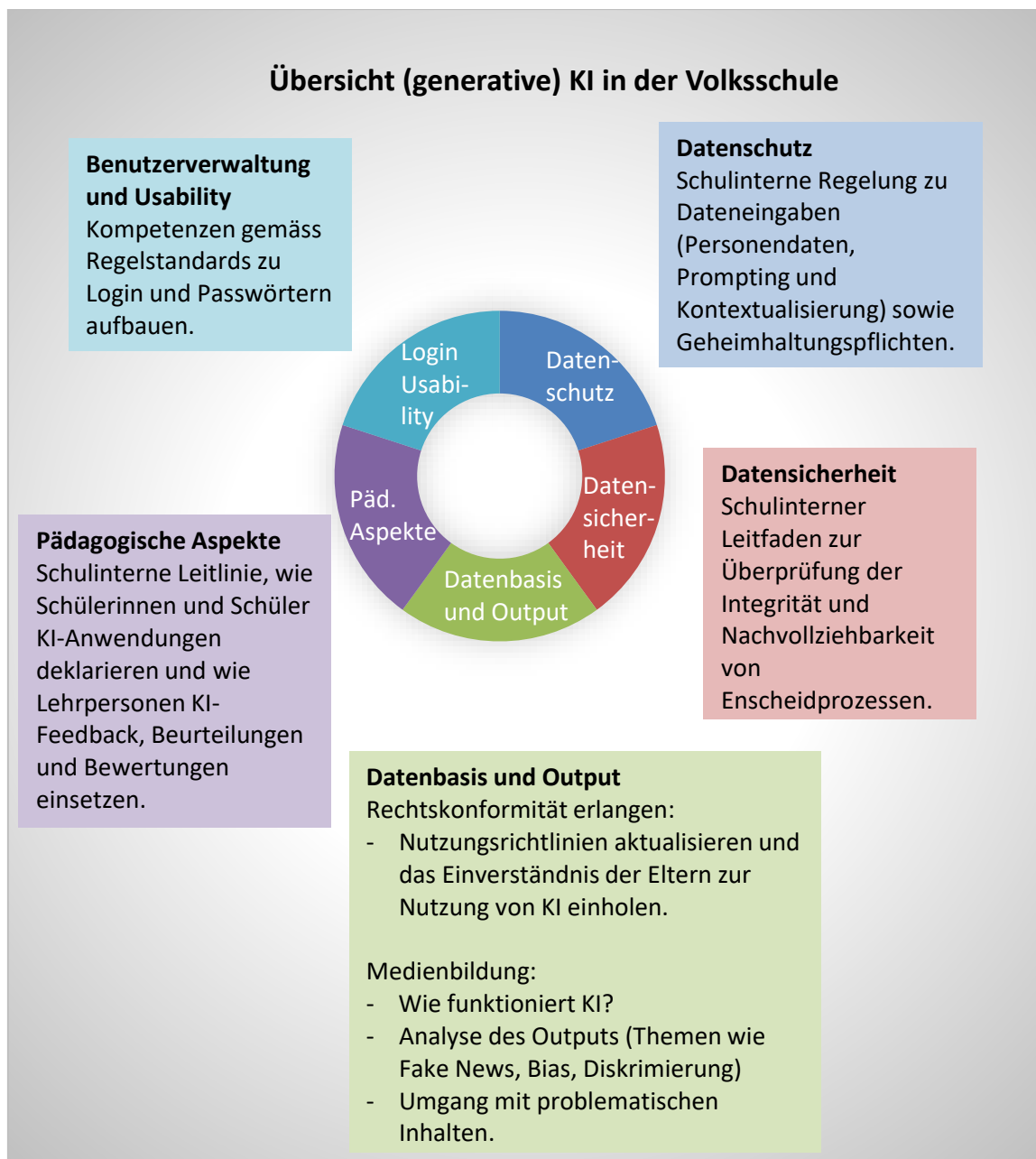
Das Instrument «[Kriterienkatalog für \(generative\) KI-Anwendungen](#)» richtet sich an Schulleitungen, Informations- und Datenschutzbeauftragte sowie pädagogische und technische ICT-Verantwortliche (PICTS und TICTS).

8.2. Einsatzbereich

Das Instrument unterstützt

- **Bei der Beschreibung des schulinternen Bedarfs und der Zielgruppe** für KI-Anwendungen (Teil I Anwendungsbedürfnisse / Entwicklungsziele).
Für was soll das Produkt eingesetzt werden? Wer wird das Produkt nutzen? Bei welchen Tätigkeiten soll das Produkt unterstützen (Unterrichtsvorbereitung, Texte schreiben, Unterrichtsmaterialien herstellen usw.)?
- **Bei der Erstellung einer Schutzbedarfsanalyse** (Teil II des Kriterienkatalogs).
Da bei KI-Anwendungen grundsätzlich immer Personendaten eingegeben werden können, braucht es zwingend eine Einschätzung des Schutzbedarfs und allenfalls ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS).
- **Beim Definieren der relevanten Beurteilungskriterien** von KI-Anwendungen.
Im Teil III des Kriterienkatalogs werden Kriterien zu verschiedenen Themenfeldern vorgeschlagen. Anhand der beschriebenen Bedürfnisse können die relevanten Fragestellungen aus dem Teil III des Kriterienkatalogs bestimmt werden (Welche Anforderungen muss das Tool zwingend erfüllen?).
- **Beim Entscheidungsprozess** (Auswahl von sicheren und pädagogisch geeigneten KI-Anwendungen).
Der ausgefüllte Kriterienkatalog macht sichtbar, welche Anwendungen die Risikoanforderungen (Teil II Schutzbedarfsanalyse) erfüllen und damit als sicher eingestuft werden können. Im Teil III wird sichtbar, ob die pädagogischen Bedürfnisse erfüllt werden. Im Teil IV werden die Kriterien zusammengefasst.
- **Beim Definieren von Massnahmen** für eine sichere und (pädagogisch) sinnvolle Einpassung und Nutzung der KI-Anwendung im Schulbetrieb.
Bei den einzelnen Fragestellungen sind einzuhaltende Standards festgehalten. Bei oranger bzw. roter Klassifizierung beschreibt die Schule Massnahmen dazu.
- **Bei der Sensibilisierung in den zentralen Themenbereichen rund um KI-Anwendungen.**
Die Fragestellungen ermöglichen gemeinsames Reflektieren und können ergänzend zu internen oder persönlichen Weiterbildungen genutzt werden.

8.3. Übersicht (generative KI) in der Volksschule



Die Übersicht zeigt die wichtigsten Aspekte bei der Nutzung (generativer) KI im Bildungskontext:

- Datenschutz
- Datensicherheit
- Datenbasis und Output
- Pädagogische Aspekte
- Benutzerverwaltung und Usability

Alle diese Bereiche sind im Kriterienkatalog enthalten und beschrieben.

8.4. Kriterien

Dieser Katalog listet verschiedene Kriterien von KI-Anwendungen für Bildungszwecke auf. Vom VSA sind Standards und Grundsätze definiert worden. Diese sind im Kriterienkatalog mit **fetter Schrift** hervorgehoben.

Jedes Kriterium wird einführend im jeweiligen Arbeitsblatt (Excelmappe) kurz erläutert. Für jede Frage gibt es eine Zelle zur Formulierung einer Antwort bzw. der Anwendungseinschätzung.

Die Fragen sind wie folgt nach Farben klassifiziert:

- grün: geeignet bzw. erfüllt die Anforderungen oder die Fragestellung ist nicht relevant
- orange: bedingt geeignet bzw. bedingt erfüllt
- rot: nicht geeignet bzw. nicht erfüllt

Bei einigen Fragestellungen wurde seitens VSA festgelegt, was die Einstufung grün, orange oder rot bedeutet. Bei allen Fragestellungen, welche mit orange oder rot klassifiziert werden, sind zwingend Lösungen bzw. Massnahmen für die sichere und (pädagogisch) sinnvolle Nutzung der KI-Anwendung zu formulieren. Diese Massnahmen leiten sich aus den Antworten der einzelnen Kriterien ab und sind verbindlich.

8.5. Aufbau und Ablauf des Kriterienkatalogs

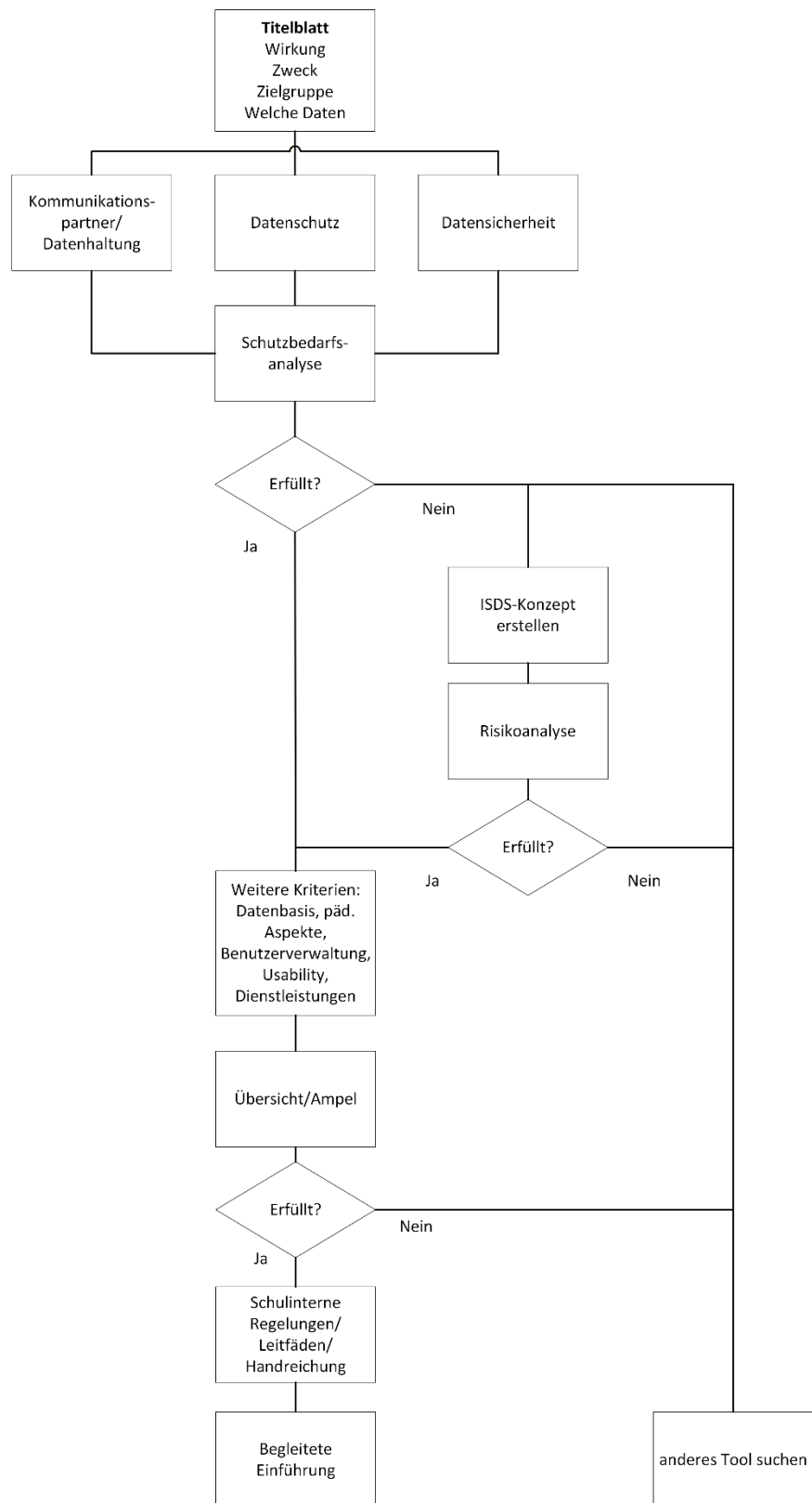
Kriterienkatalog für (generative) KI-Anwendungen
Inhalte und Ablauf

Teil I
Definition des Zwecks
und der Ziele

Teil II
Risikoabschätzung

Teil III
Einschätzung der
weiteren Kriterien

Teil IV
Entscheid und
begleitete Einführung



Teil I Definition des Zwecks und der Ziele

Als erster Schritt wird das Titelblatt des KI-Kriterienkatalogs ausgefüllt. Darin werden der Zweck, die Zielgruppe sowie die Schul- bzw. Unterrichtsentwicklungsziele, welche mit der KI-Anwendung erreicht werden sollen, beschrieben.

Teil II Risikoabschätzung

Mit dem Kriterienkatalog wird für ein Informatikvorhaben (beispielsweise KI-Anwendung) der Schutzbedarf ermittelt, wie dies gemäss VSA-Dossier «[Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung](#)» gefordert wird.

Die Fragestellungen der Arbeitsblätter «Kommunikationspartner/Datenhaltung», «Datenschutz» und «Datensicherheit» sind Gegenstand einer Schutzbedarfsanalyse. Das Arbeitsblatt «Schutzbedarfsanalyse» fasst die drei zuvor erwähnten Arbeitsblätter zusammen. Dieses bildet die Grundlage für die Einschätzung des Schutzbedarfs. Dieses ist für die sichere Nutzung der KI-Anwendung zwingend auszufüllen.

Teil III Einschätzung der weiteren Kriterien

Teil III enthält Arbeitsblätter mit Fragestellungen zu den Themen «Datenbasis», «Pädagogische Aspekte», «Benutzerverwaltung», «Usability» und «Dienstleistungen».

Bei den weiteren Kriterien sind nicht alle Fragestellungen für eine konkrete KI-Anwendung relevant oder können nicht immer abschliessend beantwortet werden.

Die ethischen Aspekte sind in den verschiedenen Kriterien berücksichtigt und in den Fragestellungen enthalten.

Ausserhalb der Schutzbedarfsanalyse können in einem gemeinsamen Prozess weitere wichtige Fragestellungen für eine sichere und (pädagogisch) sinnvolle KI-Anwendung im Team definiert werden. Dies geschieht anhand der Bedürfnisse gemäss dem Titelblatt.

ISDS-Konzept

Falls die Schutzbedarfsanalyse einen erhöhten Schutzbedarf aufzeigt und kein alternatives Tool gewählt werden kann, muss ein ISDS-Konzept mit einer Risikoanalyse erarbeitet werden. Können die Sicherheitsanforderungen und Bedürfnisse erfüllt werden, so kann eine Einschätzung der weiteren Kriterien erfolgen.

Können die Sicherheitsanforderungen und Bedürfnisse nicht erfüllt werden, so ist von der Anwendung abzusehen.

Teil IV Entscheid und begleitete Einführung

Das Arbeitsblatt «Zusammenfassung» listet alle Kriterien der Fragestellungen inkl. der definierten Massnahmen auf. Anhand dieser Zusammenstellung kann ein Entscheid formuliert / gefällt werden.

Das Arbeitsblatt «Zusammenfassung» listet ebenfalls alle Aspekte mit Klassifizierung nach Farbe auf.

Des Weiteren liegen hier die definierten Lösungen / Massnahmen und eine Einschätzung ausformuliert vor.

Die KI-Anwendung wird begleitet eingeführt und schulinterne Regelungen, Leitfäden oder Handreichungen sind erstellt.

8.6. Kooperationen bilden

Zum Ausfüllen des Kriterienkatalogs braucht es Fachexpertise in den Bereichen Pädagogik, Informatische Bildung, Datenschutz und -sicherheit (Teil I), Schulverwaltung und Schulführung. Es empfiehlt sich, den Kriterienkatalog unter Einbezug von Schlüsselpersonen auszufüllen, gemeinsam zu reflektieren und Massnahmen zu definieren. Je nach Fragestellungen sind verschiedene Rollen und Personen involviert. Schlüsselpersonen können sein:

- Schulleitung
- Lehrpersonen

- PICTS
- TICTS
- Informationssicherheit- und Datenschutzbeauftragte Person der Schule bzw. der Gemeinde
- Schulverwaltung
- Kommunale Aufsicht (beispielsweise bei Beschaffung)
- Weitere Schlüsselpersonen (beispielsweise externe Beratungsfirma)

Der ausgefüllte Kriterienkatalog bildet die Grundlage für eine Schutzbedarfseinschätzung und die Wahl einer geeigneten KI-Anwendung. Weiter ist ein Austausch mit Kolleginnen und Kollegen über Nutzungserfahrungen wertvoll und hilfreich. Es empfiehlt sich, Kooperationen zwischen den Schulen zu bilden. Das Netzwerk digitaler Wandel kann hierfür hilfreich sein. Weiter können die Beratungsstelle imedias oder das VSA unterstützend beigezogen werden.

Das VSA lädt die Schulen ein, die ausgefüllten Kriterienkataloge der KI-Anwendungen auf [SO-network](#) zu teilen und dadurch einander bei den Einschätzungen zu unterstützen. Die Entscheidung bzw. Massnahmen sind jedoch zwingend auf die konkrete Situation vor Ort hin anzupassen.

9. Quellen und weiterführende Links

- Bundesamt für Cybersicherheit BACS Homepage. Grundschatz abgerufen am 16. Dezember 2025 von <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund/sicherheitsverfahren/grundschatz.html>
- Bundesverwaltung Homepage. Informationssicherheitskonzept (Realisierung) erarbeiten. Abgerufen am 7. Februar 2025 von <https://hermes-vbs.admin.ch/de/bva/verstehen/aufgaben/informationssicherheitskonzept-realisation-erarbeiten.html>
- Döbeli Honegger, B., Salzmann R. Dagstuhl Dreieck abgerufen am 20.1.2026 unter <https://mia.phsz.ch/Dagstuhl/WebHome>
- Döbeli Honegger, B. (2024). Was will uns ChatGPT sagen? Pädagogik 3/2024.
- DVK (2025): Fragen zum Einsatz von KI (generativen Machine-Learning-Systemen und -Funktionen) in der Volksschule, Internes Arbeitspapier zur Verwendung in den Kantonen abgerufen am 13.5.2025 von <https://regionalkonferenzen.ch/sites/default/files/2025-04/Fragen%20zum%20Einsatz%20von%20KI%20%28generativen%20Machine-Learning-Systemen%20und%20Funktionen%29%20in%20der%20Volksschule%20%281%29.pdf>
- éducation21 Themendossier KI abgerufen am 28.11.2025 unter <https://education21.ch/de/themendossier/kuenstliche-intelligenz>
- Europäische Kommission, G. B. (2022). Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. doi: <https://data.europa.eu/doi/10.2766/494>
- Educa-Dossier Datenschutzkonforme Schule abgerufen am 16.5.2025 unter <https://www.educa.ch/de/aktuelles/educa-dossier/datenschutzkonforme-schule>
- Interessensgemeinschaft Elektronische Medien Schweiz (2025): Digimonitor Studie Mediennutzung Schweiz 2025
- Kantonsratsbeschluss (KRB) Nr. A 0112/2023 vom 27.3.2024 Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Richtlinien Künstliche Intelligenz für Bildungseinrichtungen
- Külling-Knecht, C., Waller, G., Willemse, I., Deda-Bröchin, S., Suter, L., Streule, P., Settegrana, N., Jochim, M., Bernath, J., & Süss, D. (2024). JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Mühlhoff, R., Henningsen M. (2024). Chatbots im Schulunterricht: Wir testen das Fobizz-Tool zur automatischen Bewertung von Hausaufgaben
- OECD (2025): KI-Kompetenzrahmen für die Primar- und Sekundarstufe (Übersetzung von Empowering learners for the age of AI: Launch of the draft AI literacy framework and stakeholder consultations durch Christine Stoltz und Christa Schmid-Meier) Paris: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2023/1736 vom 24. Oktober 2023: Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Richtlinien Künstliche Intelligenz für Bildungseinrichtungen
- Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2024/21 vom 9. Januar 2024: Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Richtlinien Künstliche Intelligenz für Bildungseinrichtungen Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 13. Dezember 2023 (A 0112/2023)
- Rohrbach, D., Baltisberger O. (2024). Leitfaden: Verwendung generativer KI-Systeme bei Maturitäts- und FMS-Arbeiten an der Kantonsschule Solothurn
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Digitalisierungsstrategie der EDK vom 21. Juni 2018. Abgerufen am 16.1.2026 von <https://www.edk.ch/de/themen/transversal/digitalisierung/dokumentation/strategie-der-edk-fuer-den-umgang-mit-wandel-durch-digitalisierung-im-bildungswesen-21-6-2018>
- Solothurn, ABMH (1.8.2024). Weisung zum Umgang mit generativen KI-Werkzeugen in der Sekundarstufe II https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-abmh/Dokumente/it-k/KI/Weisung_Umgang_mit_KI-Werkzeugen_SEKII_V1_0 und HF Pflege https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-abmh/Dokumente/it-k/KI/Weisung_Umgang_mit_KI-Werkzeugen_HF_Pflege_V1_0.pdf. Abgerufen am 23.1.2026 von https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-abmh/Dokumente/it-k/KI/Weisung_Umgang_mit_KI-Werkzeugen_HF_Pflege_V1_0.pdf
- Solothurn, K. (26. Januar 2022). BGS 413.111 - VSG. Abgerufen am 27. August 2024 von https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/413.111

- Solothurn, VSA (2012). fördern und fordern abgerufen am 28.11.2025 https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-vsa/Foerdern/Schullaufbahn/2012_broschuere_foerdern_fordern.pdf
- Solothurn, VSA (2016). Kompetenzorientiert fördern und beurteilen abgerufen am 28.11.2025 https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-vsa/Foerdern/Schullaufbahn/2016_brosch%C3%BCre_kompetenzorientiert_beurteilen.pdf
- Solothurn, VSA (2024). Zusammen – Zukunft - Zyklus 1 abgerufen am 15.5.2025 unter [Zusammen - Zukunft - Zyklus 1.pdf](#)
- Sperisen, V., & Schneider, C. (2019). Beutelsbacher Konsens. Polis Nr. 11 2019 abgerufen am 14.2.2025 von https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/institute/institut-forschung-und-entwicklung/forschungszentren/zentrum-politische-bildung-und-geschichts-didaktik/polis-das-magazin-fuer-politische-bildung/media/polis_19.pdf
- Zürich Kanton Homepage. Künstliche Intelligenz in der Volksschule. Abgerufen am 7. Februar 2025 von <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterricht/kuenstliche-intelligenz.html>

Leitfäden und Vorlagen Verwaltung Kanton Solothurn

- [Leitfaden Schutzbedarfsanalyse.pdf](#)
- [Leitfaden Risikoanalyse.pdf](#)
- [Leitfaden ISDS.pdf](#)

Leitfäden und Dokumente DBKS Kanton Solothurn

- [Aktionsplan Volksschule](#)
- [Awareness Kampagne KI-sicher nutzen ABMH](#)
- [Awareness Kampagne Good Passwords ABMH](#)
- [Datenschutz und Datensicherheit - Volksschulamt - Kanton Solothurn](#)
- [Dossier Datensicherheit und digitale Datenverarbeitung Volksschulamt Kanton Solothurn](#)
- [Informatische Bildung - Regelstandards für die Volksschule, Kanton Solothurn](#)
- [Kantonale Vorlage für Nutzungsrichtlinien](#)
- [Leitfaden Sponsoring und Fundraising](#)
- [Merkblatt Datenschutz an der solothurnischen Volksschule](#)
- [Volksschulgesetz \(VSG\)](#)
- [Regierungsratsbeschluss 2025/496 Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen](#)

Weitere Links

- [Bildungsraum Nordwestschweiz Schwerpunktthema Digitalisierung](#)
- [Bildungsraum Nordwestschweiz Kriterienkatalog für Cloudlösungen](#)
- [educa Lehrmittelsteuerung aus Datenschutzperspektive](#)
- [Informations- und Datenschutzgesetz \(InfoDG\)](#)
- [Künstliche Intelligenz - imedias](#)
- [LCH-Leitfaden Externe Bildungsfinanzierung.pdf](#)
- [PH FHNW Umsetzungshilfe für ein Pflichtenheft Informatische Bildung](#)
- [Schweizerische Anerkennung von Staaten, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten](#)
- [Sponsoring und Fundraising im öffentlichen Bildungswesen: Leitfaden](#)
- [Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitale Verwaltung Schweiz](#)